Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 18 AS 967/19 B PKH
Az.: S 27 AS 1091/18
Sozialgericht Cottbus

Eingegangen
26. JUNI 2019
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L18/0159/40,

gegen

Jobcenter [redacted]

- Beklagter und Beschwerdegegner -

hat der 18. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 21. Juni 2019 durch den Vorsitzenden Richter [redacted] und die Richter [redacted] und [redacted] beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 2. April 2019 aufgehoben.
Dem Kläger wird für das Verfahren bei dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten bewilligt.

Gründe

Die Beschwerde des – bedürftigen - Klägers ist begründet; ihm ist für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen. Jedenfalls zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife des PKH-Gesuchs bereits im August 2018 war eine hinreichende Erfolgsaussicht der isolierten Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Beklagten vom 13. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juli 2018 zu bejahen (vgl § 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114, 121 Abs. 2 Zivilprozessordnung <ZPO>).

Entgegen der Auffassung des SG kann die Erfolgsaussicht nicht deshalb verneint werden, weil der Kläger auf die streitgegenständliche Aufforderung schließlich selbst am 8. November 2018 einen Rentenantrag gestellt hat und damit ggf das Rechtsschutzbedürfnis für die erhobene Klage entfallen sein könnte. Aus dem verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt der Rechtsschutzgleichheit folgt vielmehr, dass Änderungen in der Beurteilung der Erfolgsaussichten, die nach der Bewilligungsreife PKH-Antrags eintreten, grundsätzlich nicht mehr zu Lasten des Rechtsschutzsuchenden zu berücksichtigen sind (vgl in jeweils unterschiedlichen Konstellationen Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. Juni 2003 - 1 BvR 1152/02 -, NJW 2003, S. 3190 <3191>; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2005 - 1 BvR 175/05 -, NJW 2005, S. 3489; BVerfGK 8, 213 <216 ff.>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 8. Juli 2016 - 2 BvR 2231/13 -, NJW-RR 2016, S. 1264 <1266>; Linke, NVwZ 2003, S. 421 <423 ff.>). Denn der vernünftig abwägende Rechtsschutzsuchende kann die Entscheidung über die Klageerhebung nur innerhalb des Laufs der Rechtsbehelfsfristen treffen.

Zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife konnte indes eine ausreichende Erfolgsaussicht schon deshalb nicht verneint werden, weil die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen ein Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) – wie hier – zur Stellung eines Rehabilitationsantrages beim Rentenversicherungsträger aufgefordert werden kann, in der Rechtsprechung ersichtlich nicht geklärt ist. Der Kläger war und ist zwar verpflichtet, einen Rehabilitationsantrag, der ggf als Antrag auf Erwerbsminderungsrente anzusehen wäre,

zu stellen und entsprechende Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn diese Leistungen iS des § 12a Satz 1 SGB II zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung seiner Hilfebedürftigkeit erforderlich sind. Erforderlich in diesem Sinne ist nicht nur jede Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die Hilfebedürftigkeit nicht eintreten oder eine bestehende Hilfebedürftigkeit wegfallen lassen, vielmehr genügt es, wenn die Dauer einer Hilfebedürftigkeit verkürzt bzw begrenzt oder der Höhe nach – was schon bei Gewährung einer „Arbeitsmarktrente" wegen voller Erwerbsminderung wegen Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes der Fall wäre - verringert wird (vgl Bundessozialgericht <BSG> Urteil vom 19. August 2015 - B 14 AS 1/15 R = SozR 4-4200 § 12a Nr 1 – Rn 21). Bei Gewährung einer Rehabilitationsleistung mit Anspruch auf Übergangsgeld wäre indes das bisherige Arbeitslosengeld (Alg) II in bisheriger Höhe durch den Beklagten als Vorschuss weiterzuzahlen (vgl § 25 SGB II), so dass sich die Frage des Wegfalls bzw der Minderung der Hilfebedürftigkeit des Leistungsbeziehers iSv § 12a Satz 1 SGB II stellt, der weiterhin unverändert Alg II bezieht. Es ist im Übrigen nicht erkennbar, ob der Beklagte das ihm ggf eröffnete Ermessen hinsichtlich des "Ob" einer Aufforderung erkannt und im Ergebnis fehlerfrei ausgeübt hat. Den angefochtenen Bescheiden lässt sich eine Ermessensausübung nicht entnehmen, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung dessen, dass relevante Ermessensgesichtspunkte ohnehin nur solche sein können, die einen atypischen Fall begründen und auf besonderen Härten im Einzelfall beruhen, die die Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen bzw von Erwerbsminderungsrente aufgrund außergewöhnlicher Umstände als unzumutbar erscheinen lassen.

Kosten sind im PKH-Beschwerdeverfahren kraft Gesetzes nicht zu erstatten (vgl § 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar (§ 177 SGG).

[redacted] [redacted] [redacted]

Beglaubigt

[redacted]

Justizbeschäftigte

LANDESSOZIALGERICHT BERLIN-BRANDENBURG 28